



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

**FACHGRUPPE  
LUFTVERKEHR**

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 890 · 55483 Hahn-Flughafen

**Vorab per E-Mail: [Friedhelm.Merz@t-online.de](mailto:Friedhelm.Merz@t-online.de)**

Drachen- und Gleitsegelclub  
Nahetal e.V.  
z.Hd. Herrn Friedhelm Merz  
Bergstraße 38 A  
55595 Roxheim

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
VIII / 18 -1813- 06/2017

Ihre Ansprechpartnerin:  
Ute Rosenbach-Huth  
E-Mail:  
ute.rosenbach-huth  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(06543) 5088-03  
Fax:

Datum:  
05.07.2017

## **Außenstart- und Außenlandeerlaubnis für schwerkraftgesteuerte Luftsportgeräte in der Gemarkung St. Katharinen**

Sehr geehrter Herr Merz,

hiermit wird nachfolgende Erlaubnis erteilt:

I.

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 18 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird **dem Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V., derzeit vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Friedhelm Merz** die Erlaubnis erteilt mit **schwerkraftgesteuerten Luftsportgeräten (Fußstartfähige Motorgleitschirmen) mit jeweils einer höchstzulässigen Leermasse von 120 kg** einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät und auf dem für diese Luftsportgeräte nicht zugelassenen Grundstück in der **Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstück 7** starten und landen zu dürfen (**Außenstart- und Außenlandeerlaubnis**).

Besucher:  
Gebäude 890  
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 5088-01  
Fax: (06543) 5088-00  
Web: [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de)

Konto des LBM RP:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



**Rheinland-Pfalz**

## II.

1. Diese **Erlaubnis ist -antragsgemäß- beschränkt auf / gilt ausschließlich für**
  - a) **die Start- und Landefläche in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstücke 7, wie in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) eingetragen.**
  - b) **schwerkraftgesteuerte Luftsportgeräte** (Fußstartfähige-Motorgleitschirme) [einsitzig] mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 kg einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät
  - c) **Luftsportgeräteführer, die Mitglieder des Drachen- und Gleitsegelclubs Nahetal e.V. sind**
  - d) **max. insgesamt 16 Flugbewegungen (ein Start und eine Landung = 2 Flugbewegungen) täglich bzw. insgesamt max. 200 Flugbewegungen in einem Jahr mit allen v.g. fußstartfähigen Motorgleitschirmen und v.g. Luftsportgeräteführer auf dem v.g. Grundstück:**
2. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diese Entscheidungen werden Kosten in Höhe von **xxx EUR** festgesetzt.

### Nebenbestimmungen:

1. Über alle Starts und Landungen mit den v.g. fußstartfähigen Motorgleitschirmen auf dem Grundstück in der Gemarkung St. Katharinen. Flur 3, Flurstück 7 ist **ein Flugbuch** zu führen, in dem das jeweilige Luftsportgerät/fußstartfähiger Motorgleitschirm mit Angabe der Farbe des Schirms sowie Hersteller des Motors, das jeweilige Datum des Starts, die Uhrzeit des Starts, Uhrzeit der jeweiligen Landung und Name des jeweiligen Luftsportgeräteführers einzutragen sind.

Die v.g. Flugbucheinträge sind der Erlaubnisbehörde jeweils **bis zum 15.07.2018 sowie bis zum 15.07.2019 (bzw. vorab mit dem Antrag auf Verlängerung) vorzulegen.**

2. Diese v.g. Außenstart- und Landeerlaubnis wird befristet **bis zum 05.07.2019** erteilt (**zeitliche Befristung**).
3. Der **berechtigte Luftsportgeräteführer**
  - darf von der Erlaubnis nur Gebrauch machen, solange/soweit er Inhaber aller für den Betrieb des Luftsportgerätes erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen ist (z.B. Passagierflugberechtigung).
  - muss sich mit den Besonderheiten der Start- und Landefläche, den in der Umgebung befindlichen Hindernissen, der An- und Abflugflächen sowie des Luftraumes vertraut machen. Er hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob gemäß den Vorgaben des Flughandbuchs, unter Beachtung der Besonderheiten des Luftraumes, den dort befindlichen Hindernissen, dem maximalen Abfluggewicht (MTOM) sowie insbesondere auch den Witterungsbedingungen, ein gefahrloser Flugbetrieb möglich ist. Sollte dies nach dem Ergebnis der Prüfung nicht der Fall sein, ist der Flugbetrieb untersagt.

4. **Auf der Start- und Landefläche ist nur das Starten und Landen mit den o.g. fußstartfähigen Motorgleitschirmen erlaubt.**

Betankungen und Reparaturen oder Wartungen der Verbrennungsmotoren, bei denen wassergefährdende Stoffe anfallen, sind nur auf den dafür zugelassenen Anlagen mit **dichter Fläche** zulässig. Bei Löscharbeiten in den Untergrund eingetragene wassergefährdende Stoffe sind aufzunehmen und mit dem verunreinigten Boden ordnungsgemäß zu entsorgen. Anfallendes Abwasser ist in dichten Behältnissen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Auf dem Start- und Landegelände dürfen aus Gründen der Hindernisfreiheit, des Natur- und des Bodenschutzes keine **Veränderungen der Morphologie** vorgenommen und keinerlei Anlagen errichtet werden.
6. Die **Mindestgrundfläche** (Start-/Landefläche) für das Starten und Landen der **fußstartfähigen Motorgleitschirme** muss auf dem Grundstück in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstück 7 **mindestens 40 m im Durchmesser** betragen. Weiterhin muss ein **Sicherheitsstreifen von 15,0 m** um die Start- und Landefläche vorhanden sein. Die Start- und Landefläche sowie der Sicherheitsstreifen befinden sich auf dem Grundstück in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstücke 7 und sind im beigefügten Lageplan (Anlage 2) als solches gekennzeichnet.
7. An- und Abflüge haben **über unbewohntem Gebiet** zu erfolgen. Unnötige Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden.
8. **Es darf jeweils nur ein fußstartfähiger Motorgleitschirm alleine auf der Start- und Landefläche in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstück 7 starten oder landen.**
9. **Ein gleichzeitiges Starten und Landen von Gleitschirmen/Hängegleitern mit Windschlepp und/oder einem Ultraleichtflugzeug zum Schleppen von Hängegleiter und Gleitsegel auf der Start- und Landebahn in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 172, Flur 4, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 64 sowie in der Gemarkung Sommerloch, Flur 5, Flurstücke 188, 189, 190, 191, 192 und 193 (Außenstartgelände Gleitschirm/Hängegleitern und ein Ultraleichtflugzeug zum Schleppen von Hängegleiter und Gleitsegel) **darf nicht erfolgen.** Die Grundstücke für beide Außenstart- und Landegelände sind im beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 3) eingetragen.**
10. Es ist durch den Erlaubnisinhaber „Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V.“ vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Friedhelm Merz eine **Betriebsabsprache** zu treffen, welche Luftsportgeräte Vorrang beim Starten und Landen haben. Die v.g. Betriebsabsprache ist der Erlaubnisbehörde **spätestens bis zum 15.07.2017 schriftlich** vorzulegen.
11. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhe (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 von mindestens einer Höhe von 300 m (1000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das v.g. Luftsportgerät darf über Aussiedlerhöfe und Ortschaften (insbesondere über den Ortschaften Roxheim, Sommerloch und St. Katharinen, etc.) in keinem Fall unterschritten werden.

12. Die **Begrenzungen** der Start-/Landebahn sind in geeigneter, nicht die Flugsicherheit gefährdender Weise gut sichtbar aus der Luft und vom Boden her zu **markieren**.
13. Das für die Starts-/Landungen benutzte **Gelände ist** bei Flugbetrieb **abzusichern** und bei Gefahr des Betretens durch unbefugte Personen abzusperren („abzusichernder Bereich“).
14. **Flugbetrieb** (Start/Landung) auf Grundlage dieser Erlaubnis ist nur zulässig,
  - solange/soweit der verantwortliche Luftfahrzeugführer **jederzeit** eine Notlandefläche erreichen kann und auch in Notfällen eine **sichere / gefahrlose Landung** möglich ist.
  - sich im Bereich der Start-/Landefläche sowie des An- und Abflugsektors **keine unbeteiligten Personen** aufhalten und der Bereich **frei von jeglichen (auch beweglichen) Hindernissen** ist.
  - **Personen und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet wird/ werden**. Der Flug ist sofort abubrechen / zu beenden, sobald eine Gefährdung von Personen und/oder Sachen droht.
15. Bei Flugbetrieb muss in der Nähe der Landestelle eine ausreichende **Sanitäts- und Rettungsausrüstung** sowie Feuerlöschmaterial (vorbeugender Brandschutz) einsatzbereit zur Verfügung stehen.  
Mindestausrüstung:
  - 1 Handfeuerlöscher à 6 kg
  - 1 Kappmesser,
  - 1 Verbandskasten
  - Vorhandensein eines Mobiltelefons
13. Zur Überprüfung des Bodenwindes muss während den Starts- und Landungen ein **Windrichtungsanzeiger** (Windsack) oder eine in gleicher Art und Weise geeignete Vorrichtung (wie z.B. eine Fahne) vorhanden sein.
14. Flugbetrieb ist untersagt, sobald der **Zustand der Flugbetriebsflächen** (z. B. durch Nässe oder Bewuchs) eine sichere Abwicklung des Flugbetriebs nicht (mehr) gewährleistet.
15. **Flugunfälle** oder besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit des Flugbetriebes betreffen, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. § 7 LuftVO bleibt unberührt.
16. Die **Zustimmung des/der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten zum Starten und Landen von Luftsportgeräte auf dem Grundstück in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstück 7 muss vorliegen und während der Dauer der Erlaubnis wirksam sein**.
17. Nachträglich errichtete Hindernisse im An- und Abflugbereich (hierzu gehören auch Bäume) sind uns unverzüglich zu melden.
18. Das startende und landende Luftsportgerät muss ordnungsgemäß zugelassen, uneingeschränkt lufttüchtig und ausreichend haftpflichtversichert sein.
19. Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**).

20. Die nach Ziffer I bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Betriebsordnung allen Luftsportgeräteführer, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber aber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde, etc. vorzulegen.
21. Änderungen hinsichtlich der Anschrift des Erlaubnisinhabers sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### Hinweise:

1. Die **Erlaubnis** ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ggfls. erforderliche Erlaubnisse und/oder Genehmigungen; sie **ist** auch **nicht übertragbar**.
2. Unnötige Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden.
3. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Auflagen festlegen.
4. Die **Erlaubnis** ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ggfls. erforderliche Erlaubnisse und/oder Genehmigungen; sie **ist** auch **nicht übertragbar**.
5. Ein Widerruf des v.g. Erlaubnisbescheides erfolgt insbesondere dann, wenn entgegen der gegenwärtigen Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz) negative Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere die Vogelwelt erkennbar werden.
6. Zuwiderhandlungen gegen in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. §§ 58 ff. LuftVG dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### Begründung:

xxxx

#### Gründe für die Kostenfestsetzung:

xxxx

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr,  
Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [lbn@poststelle.rlp.de](mailto:lbn@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass ein eventueller Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Sollten Sie eventuelle Rückfragen haben, stehen wir Ihnen zur Klärung dieser gerne weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Ute Rosenbach-Huth

### **Anlagen:**

- Lageplan mit Eintrag des Grundstückes in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstück 7
- Lageplan mit Eintrag der Start und Landefläche (Anlage 2)
- Übersichtslageplan mit Eintrag der Start- und Landefläche für Gleitsegel/Hängegleiter und Ultraleichtflugzeug für Schleppen von Hängegleiter und Gleitsegel (Anlage 3)

**Auszug an:**

**Per E-Mail: [Janine.Weber@vg-ruedesheim.de](mailto:Janine.Weber@vg-ruedesheim.de)**

Verbandsgemeindeverwaltung

-Ordnungsamt-

55593 Rüdesheim/Nahe

Az.: 2/100-01/We

**Per E-Mail: [Inna.Brose@sgdnord.rlp.de](mailto:Inna.Brose@sgdnord.rlp.de)**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Az: 4270-1739/41

Erteilung der Außenstart- und Landeerlaubnis für fußstartfähige Motorgleitschirm in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 3, Flurstück 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Auszug der Außenstart- und Landeerlaubnis vom heutigen Tage nebst Anlagen 1 bis 3 zur Kenntnis.

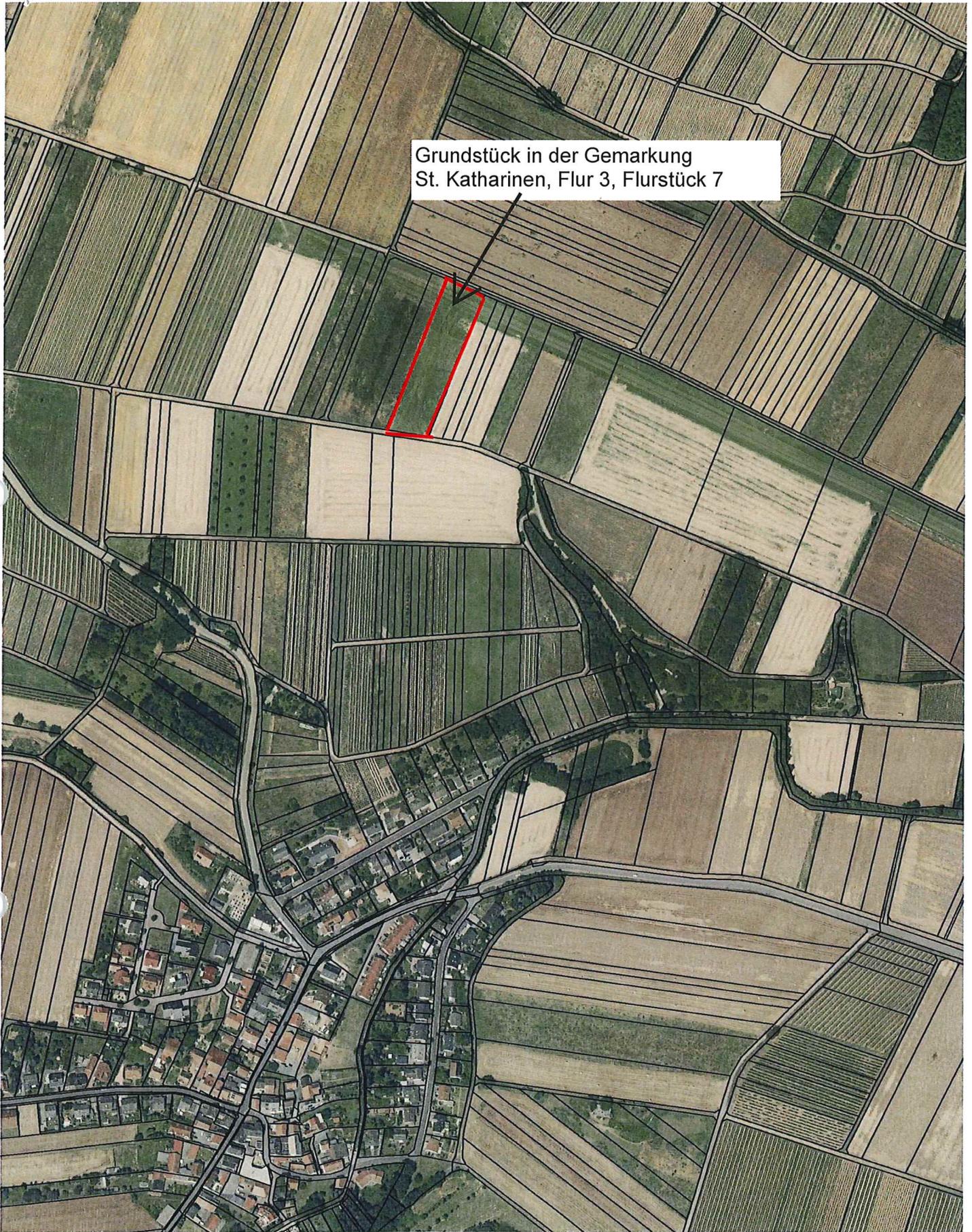
Sollten Ihnen Beschwerden bzw. Verstöße bekannt werden, bitten wir uns hierüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

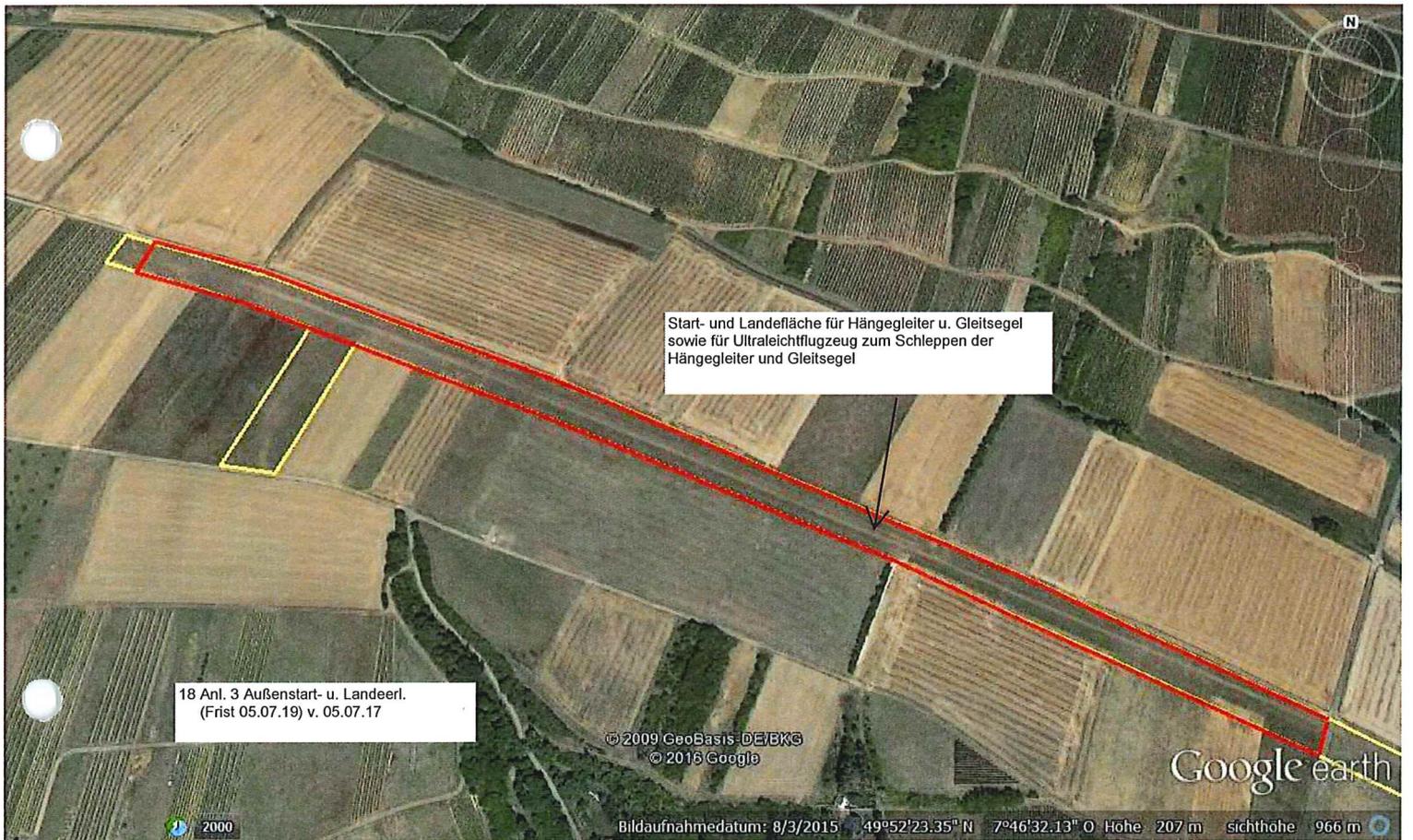
Gez.

Ute Rosenbach-Huth



Grundstück in der Gemarkung  
St. Katharinen, Flur 3, Flurstück 7

18 Anl. 1 Außenstart- u. Landeerlaubnis (Frist 05.07.19) v. 05.07.17



Start- und Landefläche für Hängegleiter u. Gleitsegel  
sowie für Ultraleichtflugzeug zum Schleppen der  
Hängegleiter und Gleitsegel

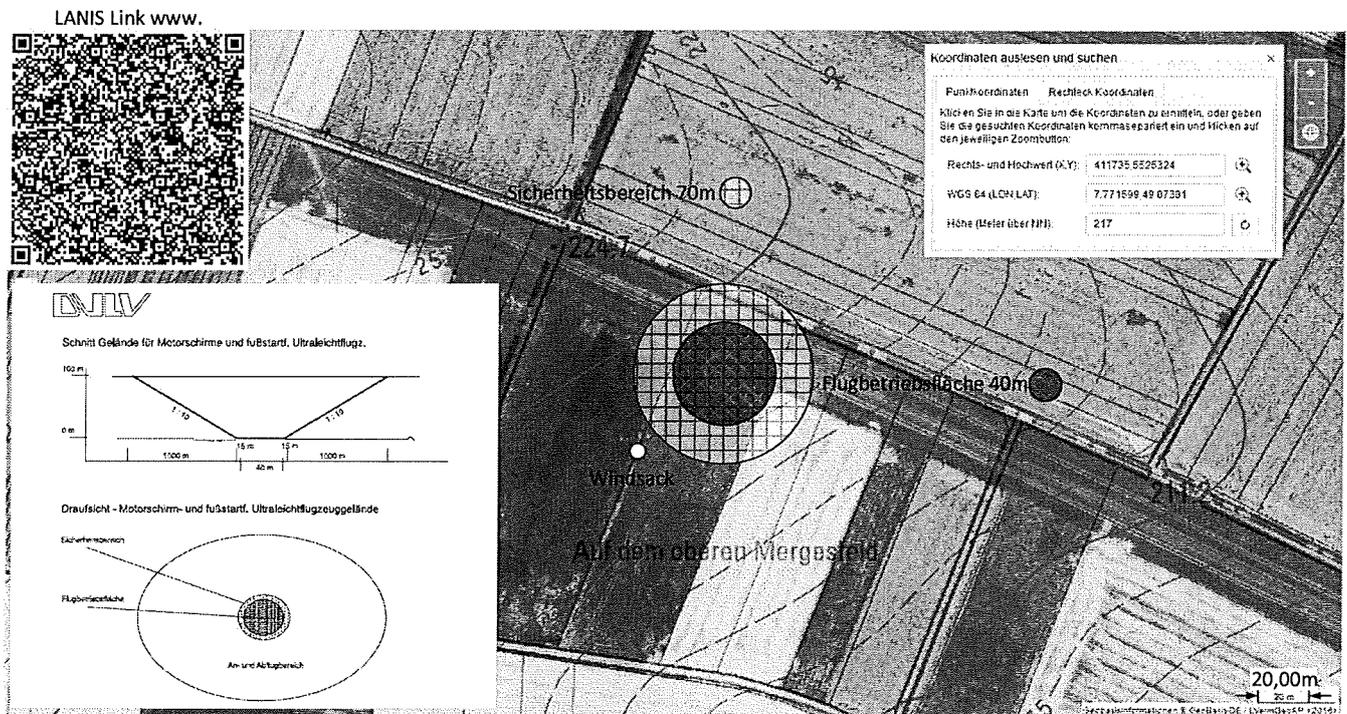
18 Anl. 3 Außenstart- u. Landeerl.  
(Frist 05.07.19) v. 05.07.17

© 2009 GeoBasis-DE/BKG  
© 2016 Google

Google earth

Bildaufnahmedatum: 8/3/2015 49°52'23.35" N 7°46'32.13" O Höhe 207 m sichthöhe 966 m

# DGCN Gleitschirmschlepp- & Motorgleitschirm - Gelände Außenstartfläche nach LuftVG§25



18 Anl. 2 Außenstart- u. Landeerl.  
(Frist 05.07.19) v. 05.07.17

Quelle:  
LANIS „[http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienst\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienst_naturschutz/index.php)“  
DULV Merkblatt für die Zulassung von „Außenstart- & Landegelände nach LuftVG §25“